



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagennr.: **SEA 09/13 – 09/14**

Gremium: **Stadtentwicklungsausschuss**

federführendes Amt: **Projekt- und Investorenleitstelle**

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtentwicklungsausschuss		Sitzungstermin:	04.06.2013	
Beratungsstatus:	x	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:					
abgestimmt am:	04.06.2013	ausgefertigt am:	10.06.2013		
stimmberechtigte Mitglieder:			11		
davon anwesend:	8	Nichtteilnahme:	-		
dafür:	8	dagegen:	-	Enthaltungen:	-

Siegel, Unterschrift

Gegenstand der Vorlage:

Feststellung für das Vorliegen der Planreife nach § 33 Abs. 1 BauGB von 4 Mehrfamilienhäusern an der Dr.-Rudolf-Friedrichs-Straße im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 „Wohnbebauung Winzerstraße“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss am 04.06.2013 stellt fest:
 Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 „Wohnbebauung Winzerstraße“, in dem sich das beantragte Vorhaben befindet, wurde am 29.05.2013 als Satzung beschlossen. Dies vorausgesetzt wird festgestellt, dass die Planreife nach § 33 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) für das beantragte Bauvorhaben zur Errichtung von 4 Mehrfamilienwohnhäusern an der Dr.-Rudolf-Friedrichs-Straße mit Tiefgarage, geführt unter dem Aktenzeichen 00225-13-24, bauplanungsrechtlich gegeben ist.

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
Gremium	Datum	ö./nö.	Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag	
			einstimmig	mehrheitlich	abgelehnt	ja	nein
SEA	04.06.2013	ö	x				x

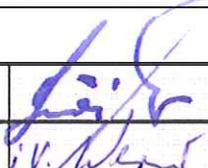
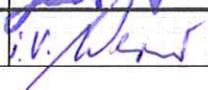
Fassung vom: 10.06.2013

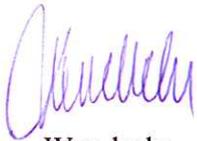
Dateiname : H:\WINWORD\REFERAT\v65 WB Winzerstraße\SEA 09-13.DOC

rechtliche Grundlagen:

§§ 3, 4, 12 BauGB; Hauptsatzung

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	X	nein
Bestätigung:	Mitzeichnung federführendes Amt:			Datum:	24.05.13	
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:			Datum:	27.05.13	



Wendsche

Begründung:

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 liegt vor, dies wird vorausgesetzt. Die Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist erst im Monat Juli möglich, um die Zeit bis dahin nutzen zu können, erbittet der Antragsteller die Entscheidung und Zulässigkeit seines Vorhabens nach § 33 BauGB. Die Voraussetzungen zur Errichtung von 4 Mehrfamilienwohnhäusern liegen nach § 33 BauGB bauplanungsrechtlich insoweit vor. Das beantragte Vorhaben entspricht den Festsetzungen.

Flankierend zum Satzungsbeschluss erfolgte die Unterzeichnung des Durchführungs- und Erschließungsvertrages, der insbesondere die Belange der Erschließung geklärt hat.

Dem Antragsteller wurde bereits mit Bescheid vom 06.05.13 eine Teilbaugenehmigung zur Errichtung der Baustelle, Baugrube, TG 1, Bodenplatte Haus A + B ausgereicht (siehe Entscheidung im SEA vom 09.04.13). Auf das Beifügen der Antragsunterlagen wird verzichtet, das Vorhaben wird im SEA nochmals vorgestellt und ist allgemein bekannt.

Würdigung im Einzelnen:

§ 33 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 65 wurde als Satzung am 29.05.13 beschlossen. Eine Abwägung der Hinweise und Anregungen im Planverfahren ist dem vorangegangen.

§ 33 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Das beantragte Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Planentwurfes.

§ 33 Abs. 1 Satz 3 BauGB

Der Vorhabenträger hat sich verpflichtet, im Falle einer Genehmigung nach § 33 Abs. 1 BauGB die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für sich und seine Rechtsnachfolger anzuerkennen.

§ 33 Abs. 1 Satz 4 BauGB

Die Erschließung des Vorhabens ist grundsätzlich über die anliegenden Verkehrsanlagen der Dr.-Rudolf-Friedrichs-Straße und die darin enthaltenen Medien gesichert. Auf die Bestimmungen im Durchführungs- und Erschließungsvertrag wird hierzu verwiesen.

Dateiname : SEA 09-13.DOC

